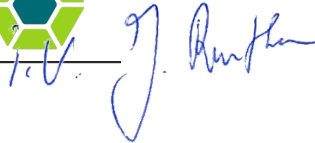


Verweis auf nachfolgende Bescheide			
von	am	Aktenzeichen	Inhalt
SGD Nord	21.11.2023	323-V64-131-00 007-31553/2023	Befreiung vom Verbot des Eingriffs in den Untergrund
Kreis Ahrweiler	22.08.2024	4.5-2GW-Einl. - Ahrtal und Bad Neuenahr-Ahrweiler Marketinggesellschaft mbh -Kurparkliegenschaften u.a. Konzertsaal und Stadtbibliothek	Wasserrechtliche Erlaubnis - Bauwasserhaltung

HPC 

HPC AG
Niedervellmarsche Str. 30
34233 Fulda
Tel. 0561 98183-0 | kassel@hpc.ag

Prozess	Beschreibung
fachgerechte Ausführung	→ alle Maschinen müssen für Arbeiten im Heilquellenschutzgebiet geeignet sein → Arbeiten nach entsprechenden Anforderungen für Baumaßnahmen in Heilquellenschutzgebiet bzw. Trinkwasserschutzgebiet → einschlägige Regeln (DVGW und DIN) sind einzuhalten → Nachweis der Eignung ist vor Baubeginn vorzulegen
Unterweisung bzgl. Sorgfalt	→ Unterweisung vor Baubeginn (durch Bauleitung, HBB, ÖBB, ...) → Bekanntgabe des Baubeginns an SGD und Benennung von verantwortlichen, fachkundigen, weisungsbefugte Person und Vertreter mit (Tel.)
Wassergefährdende Stoffe	
Schadensfälle und Betriebsstörungen	→ Meldung unverzüglich der Unteren Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle → Gegenmaßnahmen sind sofort zu ergreifen, die eine Boden-, Grund- und Oberflächengewässerverunreinigung verhindern
Umgang	→ ist auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken
Lagerung	→ Wassergefährdende Stoffe sind so zu lagern und zu sichern (z. B. in dichter Wanne aus geeignetem Material), dass eine Verunreinigung des Bodens nicht zu erwarten ist
Stationäre Verbrennungsmotoren und Aggregate	→ vorzugsweise auf befestigtem und dichtem Untergrund oder mit entsprechenden Schutzvorrichtungen (z. B. Wannen)
Hilfsmittel für den Notfall	→ Hilfsmittel zur Aufnahme und zum Auffangen von ausgelaufenem Ölen, Treibstoffen oder Ähnlichem sind bereitzuhalten (z. B. Ölbindemittel) → in ausreichender Menge
Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen	→ nicht gestattet im Bereich von Baugruben → nur auf dafür ausgewiesenen geeigneten Flächen → es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, bei denen mit Ölverlusten nicht zu rechnen ist und deren Hydrauliksystem vorzugsweise mit biologisch abbaubarem Öl befüllt ist
Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren	→ ist auf das zur Baudurchführung notwendige Maß zu beschränken. → Abstellen vorzugsweise auf wasserundurchlässiger und an das Kanalnetz angeschlossenen Flächen
Farzeugwäschen	→ im Baustellenbereich und auf unbefestigten Flächen sind nicht zulässig
Baustoffe	
Einbringen von Stoffen	→ es dürfen nur unbelastete, nicht auswasch- oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden, von denen aufgrund ihrer Eigenschaft und ihres Einsatzes nachweislich keine Boden- oder Grundwasserverunreinigung ausgeht → Die Bauausfirmende Firma hat die Unbedenklichkeitsbescheinigungen der HBB vorzulegen. Diese werden Teil der Baudokumentation
Baustoffe	→ es dürfen keine Stoffe verwendet werden, von denen bei oder nach deren Verwendung eine nachteilige Beeinträchtigung des Untergrundes oder der Gewässer zu erwarten ist (Schalungsöle, Betonzusatzmittel, Vergussmassen usw.).
Verfüllmaterialien	→ zur Wiederverfüllung der Baugrube ist vorzugsweise das ausgehobene Material wieder zu verwenden, sofern keine Verunreinigung vorliegt. → Im Übrigen darf nur unbelasteter Erdaushub oder unbelastetes Naturmaterial (z. B. Schotter, Kies) verwendet werden
Betonreste	→ überschüssiger Beton ist schadlos (z. B. in einem flüssigkeitsdichten Container) zu entsorgen
Bauabfälle	→ dürfen nicht im Heilquellenschutzgebiet verbleiben → sind unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen (mit Entsorgungsnachweis) → Zwischenlagerung hat so zu erfolgen, dass eine Boden und- Grundwassergefährdung ausgeschlossen werden kann

Prozess	Beschreibung
Abwasser	→ etwaig anfallendes klärpflichtiges bzw. behandlungsbedürftiges Wasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu Beseitigen → Versickerung ist unzulässig
Überschussmassen	→ sind zeitnah von den genutzten Flächen zu entfernen
CO2	
Warngeräte-Person	→ jede Person, die sich auf der Baufläche aufhält muss einen CO2-Warner in Betrieb bei sich führen → es ist auf eine fachgerechte Nutzung zu achten
Warngeräte-Fahrzeuge	→ beim Führen von Baufahrzeugen, die sich in Bereichen unterhalb der Geländeoberkante befinden ist ebenfalls ein CO2-Warngerät in Betrieb zu führen → es ist auf die fachgerecht Nutzung zu achten
CO2-Ansammlungen	→ in Bereichen unterhalb der Geländeoberkannte und in Geländedepressionen ist mit CO2-Ansammlungen zu rechnen → vor Aufnahme der Arbeiten sind die Bereiche frei zu messen, ggf. mit geeigneten Hilfsmitteln zu belüften
CO2-Austritte/Austritte von kohlensäurehaltigen Wasser	→ sind Austritte zu beobachten, so ist unverzüglich die Arbeit in diesem Bereich einzustellen → sofortige Benachrichtigung des Kreises Ahrweiler, der SGD Nord und der Bauleitung, der Bauüberwachung, der HBB, ÖBB → betroffenen Bereiche sind unverzüglich abzudichten
Deveonischer Fels und dessen Verwitterungsschicht	
Eingriffe	→ sind unbedingt zu vermeiden
Verletzung der Verwitterungsschicht	→ sollte unerwarte in die Verwitterungsschicht eingegriffen werden, ist es zwingend erforderlich, dass die bindige Schicht wiederhergestellt wird
Änderung der Eingriffstiefe	→ bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die SGD Nord
Bauwasserhaltung	
Fehlanschlüsse	→ das abfließende Grundwasser darf nicht durch Fehlanschlüsse mit Schmutzwasser verunreinigt werden
Einleitstelle	→ die Einleitstelle ist frei und leicht zugänglich zu halten
Wasserhaltungsmaßnahmen	→ es dürfen keine wassergefährdenden Stoffen in Erdreich und Boden gelangen → ein fachgerechter und gesetzlich vorgeschriebenen Umfang mit Maschienen-, Kraft- und Schmierstoffen wird vorausgesetzt
Unvorhergesehene Störungen	→ sind umgehend der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen → es sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen
Fachliche Baubegleitung	→ ÖBB: Herr Brötz → HBB: Herr Dr. Reuther (Joerg.Reuther@hpc.ag)
Bausstelleneinrichtung	→ sind nur auf befestigten Flächen erlaubt